Kindeswille/Kindeswohl in Spannungsfeld von Partizipation von Eltern, Kindern und Fachpersonen

Helga Berchtold, Kim Stroumza

Communauté d'intérêt pour la qualité de la protection de l'enfant

Ein paar Überlegungen als Impuls

- Transdisziplinäre Qualitätsstandards für den Kinderschutz (IGQK, UNICEF, YOUVITA, Kinderschutz Schweiz)

- Zwei Untersuchungen bei pädagogischen Teams in Kinderheimen: Wie versuchen diese konkret, die Beteiligung von Kindern und Familien zu fördern?
  - - „*Partizipation und Schutz. Der Beitrag alltäglicher Aktivitäten mit Eltern und Kindern in Zwangsmaßnahmen im Bereich des Kinderschutzes“ (K. Stroumza, Projektleitung, finanziert durch den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung)* « *Participation-protection. Les apports des activités de l'ordre de l'ordinaire avec parents et enfants dans des dispositifs d'aide contrainte du champ de la protection de l'enfance* » (K. Stroumza requérante, financée par le Fonds National Suisse de la Recherche Scientifique).
  - -Förderung einer Beteiligung des Kindes, die seinem Wohl im Rahmen einer Notunterbringung dient: eine praktische Herausforderung für Fachleute (A.F. Pont, *Projektleitung*, finanziert durch die HES-SO). « *Favoriser une participation de l'enfant qui puisse répondre à son intérêt supérieur dans un contexte de placement d'urgence : un défi pratique pour les professionnels » (*A.F. Pont requérante, financée par la HES-SO).

Auszüge aus den Standards

- *Transdisziplinäre Qualitätsstandards für den Kinderschutz*, S. 8, Verständnis von Kindesschutz:

Der Gefährdung liegt eine absehbare, jedoch nicht zwingend eingetroffene Schädigung des Kindes durch das Tun oder das Unterlassen von Eltern, Familie oder Betreuungspersonen zugrunde. Kindesschutz umfasst die professionelle Unterstützung zur Vorbeugung, Erkennung und Einschätzung von Gefährdungen sowie die Behandlung und Nachbetreuung des betroffenen Kindes. Hieraus folgt, dass Kindesschutz immer eine Verbundaufgabe ist.

Nuancen, die es zu sehen und zu nutzen gilt

… die Antworten der Eltern allein nicht ausreichen und zumindest durch professionelle Interventionen ergänzt (oder sogar umgestaltet) werden müssen … unzureichende, als unangemessen oder ungeeignet eingeschätzte elterliche Antworten … mit Unzulänglichkeiten oder Schwierigkeiten, die mit mangelhaften elterlichen Kompetenzen verbunden sind oder nicht …

-> In diesen verschiedenen Formulierungen schleichen sich Nuancen hinsichtlich der Art und Weise ein, wie die Beteiligung oder Einbeziehung der Eltern bereits bei den Problemen, die der Maßnahme zugrunde liegen, in Betracht gezogen wird.

Auszüge aus den Standards

- *Transdisziplinäre Qualitätsstandards für den Kindesschutz*, S. 15
  Handlungsmaxime: Partizipation der Eltern und der Familie

Die Fachperson anerkennt die Eltern und die Familie als Expert/-innen ihrer Lebenswelt. (…) *Die Fachperson legt die Ziele der Unterstützung gemeinsam mit den Eltern und der Familie fest. Sie klären gegenseitige Erwartungen, wer was zur Zielerreichung beiträgt.* (…) *Im Ergebnis ist die Unterstützung derart gestaltet, dass die Bedürfnisse oder Ansichten von Eltern und der Familie berücksichtigt sind.*

Der Begriff Unterstützung steht für alle Arten von Hilfen (Beratung, Begleitung, Triage usw.). Unterstützung basiert immer auf Einschätzungen und Entscheidungen von Fachpersonen. (S. 9)

Die drei Verfassungsprinzipien als Grundlage, um das Wohl des Kindes zu verwirklichen

-> Es erscheint uns wichtig, dass diese drei Grundsätze nicht nur die Entscheidung über die Wahl einer Massnahme im Bereich des Kinderschutzes ermöglichen, sondern auch die konkrete Umsetzung der Massnahme durch die Fachkräfte und die Verwirklichung des Kindeswohls mit allen beteiligten Personen leiten. Sie können somit auch als Grundlage für die Gestaltung der Bedingungen für den angestrebten Dialog zwischen den verschiedenen beteiligten Personen dienen.

Eröffnung

Diese Fragen stellen die Position der Fachkräfte im Verhältnis zu derjenigen der Eltern in Frage und berühren die Frage zwischen dem Willen des Kindes und seinem besten Interesse, wenn man bedenkt, dass letzteres in der Praxis unter Berücksichtigung des Prinzips der Komplementarität mit den Grenzen und Möglichkeiten der Beteiligung der einen und der anderen konkretisiert wird.

-> Überlegungen, Diskussion auf der Grundlage Ihrer Praxis und Ihrer Erfahrungen